Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 1992/09/25 92/09/0223

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1992

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 92/09/0219 E 25. September 1992 92/09/0220 E 25. September 1992 92/09/0221 E 25. September 1992 92/09/0222 E 25. September 1992 92/09/0225 E 25. September 1992 **Rechtssatz**

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 26.6.1992, G 40/92-5 ua festgestellt, daß§ 28 Abs 1 lit a AuslBG in der Stammfassung sowie § 28 Abs 1 Z 1 lit b AuslBG idF 1988/231 verfassungswidrig waren. Der vorliegende Fall ist einer der Anlaßfälle dieser Entscheidung gem Art 140 Abs 7 B-VG gewesen. Der VwGH hat daher bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des bei ihm angefochtenen Bescheides so vorzugehen, als ob die ihm zugrunde liegende Strafbestimmung schon bei Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.

Im RIS seit

25.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at